

Bischoff, Arne

Von:
Gesendet:
An:
Cc:

Betreff:
Anlagen:

Priorität:

Sehr gee

zu Ihrer Anfrage vom 14.01.2021 erteile ich Ihnen nachstehende Auskunft. Soweit technisch umsetzbar, stelle ich diese Informationen auch bei der von Ihnen gewählten Online-Plattform „Frag den Staat“ ein.

Die Beantwortung nachstehender Fragen ist nicht auf der Grundlage des Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) erfolgt, sondern stellt eine Auskunft allgemeiner Art dar, da die Fragen nicht den Voraussetzungen des IZG-SH entsprechen.

Frage 1:

Wann werden die Pinneberger Haus- und Grundstücksbesitzer offiziell über die Gebührenabrechnungspanne aus dem Sommer 2020 in Kenntnis gesetzt?

Im Juli 2020 wurden fälschlicherweise von der Stadtkasse Pinneberg Straßenreinigungsgebühren eingezogen, die noch aus der zwischenzeitlich außer Kraft gesetzten alten Satzung aus dem Jahr 2003 stammten. Aus diesen Falschabbuchungen ergab sich die Notwendigkeit von Neuberechnungen mit nachfolgenden Gutschriften und Nachbelastungen. Berechtigte Erwartungen der Gebührenschuldner an die Stadtkasse, über die Falschabbuchungen in Verbindung mit einer kleinen Entschuldigung und einem Hinweis auf den Fahrplan für den Ablauf der Korrekturbuchungen informiert zu werden, blieben bis heute unerfüllt.

Frage 2

In welcher Form und wann erhalten die Pinneberger Haus- und Grundstücksbesitzer Informationen über die Ergebnisse der Neuberechnung der Frontmeter und der für die jeweiligen Grundstücke anfallenden Gebühren aus der im Dezember 2019 verabschiedeten neuen Gebührensatzung? Diese Gebührenbescheide sind längst überfällig.

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Das gewählte Vorgehen der Stadtverwaltung stellt keine „Abrechnungspanne“ dar. Zuletzt mit Schreiben vom 17.12.2020 wurden Sie umfassend über den Stand der Umsetzung der neuen Straßenreinigungsgebührensatzung informiert. Die Öffentlichkeit wurde zuletzt in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen am 03.12.2020 identisch über den Sachstand informiert.

Der Versand der Änderungsbescheide für 2020 an die Gebührenschuldner (Ausnahme: Prüfungsfälle) ist nunmehr für den 12.03.2021 vorgesehen. Die Ratsversammlung wurde heute von mir über diesen Termin unterrichtet. Daneben bereitet die Verwaltung mit dem externen Dienstleister für eine der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen einen Sachstandsbericht vor.

Frage 3

Welche Kriterien haben dazu geführt, dass die gesamten Kostensteigerungen von 2003 bis 2019 lediglich den Grundstücksbesitzern mit Grundstücken in den der Reinigungsklasse II angehörenden Grundstücken aufgebürdet wurden? Das führte in dieser Reinigungsklasse zu Kostensteigerungen von rund 90 Prozent.

Frage 4

Nach welchen Kriterien wurde entschieden, den Grundstücksbesitzern mit Grundstücken in der Reinigungsklasse I (Innenstadt, Fußgängerzone, höchste Reinigungsstufe) mit der neuen Gebührensatzung einen Preisnachlass in Höhe von rund 15 % einzuräumen? Bei gleichbleibendem Leistungsumfang und einer Kostensteigerung gegenüber der vorherigen Satzung von rund 100%!

Frage 5

Nach welchen Kriterien wurde entschieden, den Grundstücksbesitzern mit Grundstücken in der Reinigungsklasse III mit der neuen Gebührensatzung einen Preisnachlass in Höhe von rund 35 % einzuräumen? Bei gleichbleibendem Leistungsumfang und einer Kostensteigerung gegenüber der vorherigen Satzung von rund 100%!

Antwort zu Fragen 3 bis 5:

Sämtliche Kalkulationsgrundlagen sind vollständig im anliegenden Gutachten der Firma Kubus dargestellt. Dieses wurde ohne die Anlagen 3 (Frontmeterermittlung für alle Grundstücke) und 4 (Lagepläne) beigefügt. Weitere Unterlagen zur Kalkulation bestehen nicht.

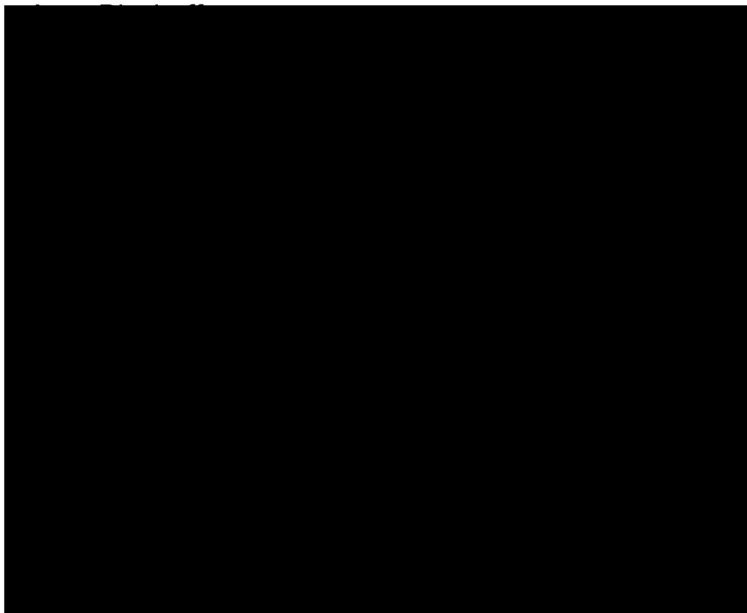
Frage 6

Welche Schritte plant die Stadt Pinneberg unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes im Hinblick auf die im Zeitraum von 2003 bis 2019 verschickten sachlich falschen (und damit rechtswidrigen) Gebührenbescheide für die Straßenreinigung? Damit wurden die Rechtsvorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein verletzt. Alle Haus- und Grundstücksbesitzer haben in dem fraglichen Zeitraum entweder eindeutig zu hohe oder zu niedrige Straßenreinigungsgebühren gezahlt. Nach meiner Meinung ist die Stadt Pinneberg zur Wiedergutmachung verpflichtet

Antwort zu Frage 6:

Weitere Schritte bzgl. der für den Zeitraum von 2003 bis 2019 versandten Gebührenbescheide sind rechtlich nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



***** Achtung: Nach wie vor kommt es aufgrund der Corona-Pandemie zu Einschränkungen im Publikumsverkehr bei Stadtverwaltung und KSP. Bitte beachten Sie, dass wir derzeit Kundenbesuche nur nach vorheriger Terminvereinbarung (über das Online-Termintool auf www.pinneberg.de → Rubrik „Was finde ich wo?“; per E-Mail oder Telefon) ermöglichen können. Zudem ist in den Gebäuden der Stadtverwaltung das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sowie eine Handdesinfektion beim Betreten der Gebäude verpflichtend. Nutzen Sie bitte für Ihre Anliegen vorrangig den telefonischen Kontakt oder eine E-Mail. *****



KUBUS®

KOMMUNALBERATUNG UND SERVICE GMBH

**Bericht
über die Kalkulation
der Straßenreinigungsgebühren
der Stadt Pinneberg
für den Zeitraum 2019 bis 2021**

139

**Bericht
über die Kalkulation
der Straßenreinigungsgebühren
der Stadt Pinneberg
für den Zeitraum 2019 bis 2021**

**Auftraggeber: Stadt Pinneberg
Die Bürgermeisterin
Bismarckstr. 8
25421 Pinneberg**

Schwerin, 05.02.2018

Auftragnehmer: KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH
Bertha-von-Suttner-Str. 5
19061 Schwerin
Telefon: 0385-3031251, Fax: 0385-3031255
E-Mail: info@kubus-mv.de

Bearbeiter: Assessorin jur. Sybille Haubelt
Assessorin jur. Jana Diedrich

Bearbeitungszeitraum: Dezember 2014 bis Januar 2018

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Anlass und Zielstellung.....	4
2. Straßenreinigungsgebührensatzung	4
3. Straßenreinigungsgebührenkalkulation	6
3.1. Allgemeines	6
3.2. Nachkalkulation für die Jahre 2010 bis 2012.....	7
3.3. Berechnung der Gebührensätze für den kommenden Kalkulationszeitraum	10
4. Schlussbemerkung	15

Anlagen

- Anlage 1 Straßenreinigungsgebührensatzung (Entwurf)
- Anlage 2 Gebührenkalkulation (Tabellen 1 bis 4)
- Anlage 3 Ergebnis der Frontmeterermittlungen (CD-R, Tabellen 1 bis 4)
- Anlage 4 straßenzugsweise erstellte Lagepläne (CD-R)

1. Anlass und Zielstellung

Mit Schreiben vom 16.12.2014 beauftragte die Stadt Pinneberg die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH (KUBUS GmbH) mit der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren und der Erstellung einer darauf gestützten Gebührensatzung für das Stadtgebiet. Der Auftragserteilung liegt das Angebot der KUBUS GmbH vom 10.09.2014 zugrunde. Leistungsgegenstand ist die Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2015 bis 2017 auf Basis der Ergebnisdaten der Jahre 2010 bis 2012. Die Kalkulation soll inhaltlich auf die neu zu erstellende Gebührensatzung abgestimmt sein.

Im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung wurde der Kalkulationszeitraum aufgrund der Dauer der Arbeiten zur sorgsameren Frontmeterermittlung - abweichend von der Auftragserteilung - auf den Zeitraum 2019 bis 2021 festgelegt.

Die Stadt Pinneberg hat bereits eine Satzung über die Straßenreinigung beschlossen, die zwar noch nicht in Kraft getreten ist, jedoch eine Neuordnung der Reinigungsklassen, der zu den Reinigungsklassen gehörenden Straßenzüge und der Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümerinnen und Eigentümer der anliegenden Grundstücke umfasst. Diese Beschlussvorlage ist Grundlage der nachfolgenden Arbeiten, also der Kostenerfassung wie auch der Frontmeterermittlung.

2. Straßenreinigungsgebührensatzung

Bislang erhebt die Stadt Pinneberg die Straßenreinigungsgebühren auf Basis der Gebührensatzung für die Straßenreinigung vom 19.12.2002 in der Fassung der 1. Nachtragsatzung vom 19.06.2003. Diese Satzung wurde zur Grundlage der zur Verabschiedung durch die Ratsversammlung empfohlenen neuen Straßenreinigungsgebührensatzung (Anlage 1) gemacht.

Auffallend sind die bisher für verschiedene Zeiträume des Kalenderjahres unterschiedlich hohen Gemeindeanteile von 15 Prozent in den Sommermonaten und 25 Prozent in den Wintermonaten (15.11. bis 31.03. des nächsten Jahres).

Da das Straßennetz sowohl im Sommer als auch im Winter nicht nur von den Anliegergrundstücken und erschlossenen Hinterliegergrundstücken aus genutzt wird, sondern in erheblichem Maße auch von Nichtanliegern und sogar Ortsfremden, ist es geboten, von den gebührenfähigen Kosten einen Anteil zur Abdeckung des Allgemeininteresses an der Straßenreinigung

abzuziehen. Dieser Gemeindeanteil ist aus allgemeinen Deckungsmitteln der Stadt zu bestreiten.

Das Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein enthält keine ausdrückliche Vorgabe über einen Mindest-Allgemeinanteil. Jedoch muss dieser der Höhe nach geeignet sein, das Interesse der Allgemeinheit an sauberen, unratfreien und im Winter geräumten und gegebenenfalls abgestumpften Straßen, Wegen und Plätzen auszudrücken. Der Satzungsgeber kann dabei entweder einen generellen Anteil von den gebührenfähigen Kosten zur Abgeltung des öffentlichen Interesses abziehen oder, bei unterschiedlich eingeschätztem öffentlichen Interesse, die Allgemeinanteile nach verschiedenen Straßenzügen oder Reinigungsklassen unterschiedlich festlegen. Ungewöhnlich ist eine Unterscheidung nach verschiedenen Jahreszeiten. Jedenfalls ist hier nicht bekannt, dass eine derartige Differenzierung bereits Gegenstand von Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte (gerade in Schleswig-Holstein) war. Es mag jedoch zutreffend sein, dass die Straßenreinigung im Zeitraum vom 01.04. bis 14.11. eines jeden Jahres (Sommerreinigung) von externen Nutzern der jeweiligen Straße (Durchgangsverkehr) eher als eine Frage des optischen Erscheinungsbildes betrachtet wird, während für die unmittelbaren Anlieger Verschmutzungen durchaus ernstzunehmende Störungen darstellen. Hingegen ist im Zeitraum 15.11. bis 31.03. mit Schneefall und Glättebildung zu rechnen. Hier entsteht für jedweden Benutzer der Fahrbahnen und auch der Gehwege ein bedeutsames Hindernis, das sich sogar in einer Gefahrenlage oder zumindest in der Einschränkung von Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen- und Fußgängerverkehrs manifestieren kann. Daher kann es vertreten werden, für die Straßenreinigung in dem Zeitraum, in dem klassischerweise mit Winterdienstleistungen zu rechnen ist, den allgemeinen Anteil höher zu setzen.

Bei der Kalkulation wurde das so gelöst, dass von den Kosten der Sommerreinigung 15 Prozent zum Abzug gebracht wurden, von den Kosten des Winterdienstes 25 Prozent.

Die neue Straßenreinigungsgebührensatzung enthält eine Präzisierung verschiedener Begriffe, u. a. des Gebührenschuldners. Sie enthält auch eine präzise Definition der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke. Die Bezugnahme auf die gemeinsame Grenze mit dem Straßengrundstück (gemeint sind katastermäßige Grundstücksgrenzen) sorgt für Rechtsklarheit.

Klar getrennt werden Gebührenpflicht und (konkrete, auf den jeweiligen Erhebungszeitraum bezogene) Gebührenschuld. Nach der bisher geltenden Gebührensatzung entsteht die Gebührenschuld offenbar jeweils am Jahresanfang, eine ausdrückliche Regelung fehlt jedoch. Die Intention der bisherigen Regelung wurde in den Satzungsentwurf übernommen, obgleich dies nicht dem durch § 6 KAG vorausgesetzten Regelfall entspricht. Grundsätzlich hat die Gemeinde

mit ihren Leistungen in Vorleistung zu treten. Es bleibt ihr jedoch unbenommen, dies in der Satzung anders zu regeln. Die in Anlage 1 zu findenden Regelungsvorschläge sind mit der tatsächlichen Verfahrensweise in der Stadt Pinneberg abgeglichen.

Gebühren sollen für die Reinigungsklassen 1 bis 4 berechnet werden. Dies entspricht dem Aufbau der neuen, bereits beschlossenen Straßenreinigungssatzung.

Ein Kernstück der Straßenreinigungsgebührensatzung ist der Gebührenmaßstab. Dieser wurde anlässlich eines Vor-Ort-Termins am 20.10.2015 ausführlich erörtert und hat unter § 3 der als **Anlage 1** diesem Bericht im Entwurf beigefügten Straßenreinigungsgebührensatzung seinen Eingang gefunden. Wesentliches Augenmerk lag darauf, von der bisherigen Verfahrensweise nicht unnötig abzuweichen, aber andererseits sicherzustellen, dass nicht systematisch die Hinterliegergrundstücke bevorteilt werden. Das war bei einer Lesart des bisherigen § 4 Abs. 2 c) der Straßenreinigungsgebührensatzung durchaus zu befürchten.

Dieser Gebührenmaßstab bildete die Grundlage für die Arbeiten zu den Frontmeterermittlungen, auf die unter der unten stehenden Ziffer 3.3. dieses Berichtes noch näher einzugehen sein wird.

3. Straßenreinigungsgebührenkalkulation

3.1. Allgemeines

Gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 3 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein können die Gemeinden durch Satzung die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die zur Nutzung der dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke zu den entstehenden Kosten heranziehen. Die Herangezogenen gelten als Benutzerinnen und Benutzer einer Einrichtung im Sinne des § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG). Von Bedeutung ist dabei, dass die gemeindliche Straßenreinigung wie eine öffentliche Einrichtung organisiert ist und als Einheit zu sehen ist. Daher werden Kosten auch nicht straßenzugsweise zugeordnet, sondern einheitlich erfasst. Im vorliegenden Fall wurde noch die Zuordnung zu Straßenreinigungsleistungen und Winterdienstleistungen vorgenommen.

Auf der Kostenseite der Gebührenkalkulation werden zunächst die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, unterteilt nach verschiedenen Kostenarten, erfasst. Maß-

geblich für die Gebührenfähigkeit der angefallenen Kosten ist ihr direkter Bezug zu der mit der Gebühr abzugeltenden Leistung. Weiterhin gehören nach Maßgabe des § 6 KAG die jährlichen Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des in der Einrichtung gebundenen Kapitals (hauptsächlich Anlagevermögen) zu den Kosten. Die Kosten sind periodengerecht nach ihrem Entstehungszeitpunkt zuzuordnen.

Die so erfassten und ggf. um Allgemeinanteile, andere Deckungsmittel und nicht gebührenfähige Kostenanteile gekürzten Kosten bilden den Deckungsbedarf. Dieser wird den anzusetzenden Frontmetern entsprechend § 3 des Entwurfs der Straßenreinigungsgebührensatzung gegenübergestellt.

3.2. Nachkalkulation für die Jahre 2010 bis 2012

Die im Zeitraum 2010 bis 2012 feststellbaren gebührenfähigen Jahreskosten bilden einerseits die Prognosegrundlage für die Kostenermittlung 2019 bis 2021.

Andererseits ist wegen § 6 Abs. 2 Satz 9 KAG im Wege einer Nachkalkulation zu prüfen, ob ausgleichsbedürftige Über- oder Unterdeckungen entstanden sind.

Die Straßenreinigungs- und Winterdienstleistungen werden in der Stadt Pinneberg auf Seiten des kommunalen Servicebetriebes der Stadt (Eigenbetrieb KSP) erbracht. Vor diesem Hintergrund wurden im Rahmen der Kostenerfassung anhand der konkreten Abrechnungen des KSP gegenüber der Stadt Pinneberg Kosten und Leistungsmengen aufgenommen. Der KSP rechnet gegenüber der Stadt monatsweise ab. Nach einem mit dem KSP abgestimmten Kontenschlüssel wurden die Einsatzstunden der Jahre 2010 bis 2012, soweit diese für die Leistungen der Straßenreinigung und des Winterdienstes relevant sind, den einzelnen Rechnungen Monat für Monat entnommen. Die Rechnungslegung durch den KSP berücksichtigt, welche Fahrzeuge, Maschinen und Geräte jeweils zum Einsatz gekommen sind und wie viele Einsatzstunden die Mitarbeiter geleistet haben. Die Einsatzstundenerfassungen - bezogen auf die Straßenreinigungs- und Winterdienstleistungen der Kalenderjahre 2010 bis 2012 - sind den Tabellen 3a bis 3f der als **Anlage 2** zu diesem Bericht beigefügten Gebührenkalkulation zu entnehmen.

Die Gesamtkosten der Jahre 2010 bis 2012, die bei den Einsatzstundenerfassungen berechnet sind, beruhen auf der Multiplikation der Leistungsmengen mit dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz.

Die gebührenfähigen Anteile an den Gesamtkosten sind geringer als die berechneten Gesamtkosten. Ausweislich § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Pinneberg gehören Straßenreinigungsleistungen einschließlich Winterdienstleistungen auf Parkplätzen nicht zum gebührenrelevanten Leistungsspektrum. Daher war der Kostenansatz für das Jahr 2010 (Winterdienst) um die Kosten für 31 Arbeitsstunden zu kürzen.

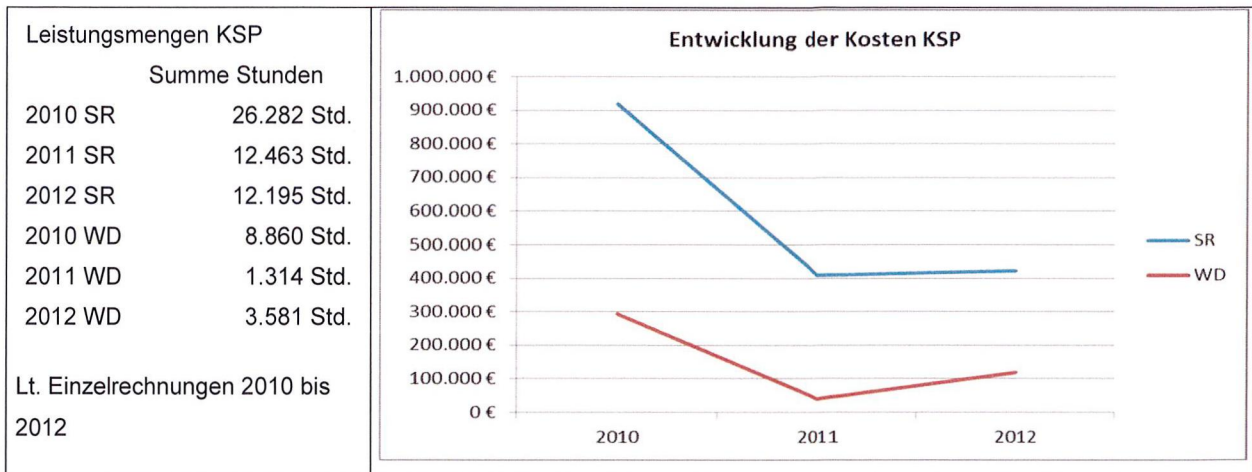
Es sind noch weitere Abzugsposten bei den in der **Anlage 2**, in Tabellen 3a bis 3f dargestellten Erfassungen der Einsatzstunden und Gesamtkosten in der jeweils letzten Spalte (gebührenfähiger Anteil an den Gesamtkosten) bereits berücksichtigt.

Mit dem KSP wurde abgestimmt, zugunsten der Gebührenzahler die hohen krankheitsbedingten Fehlzeiten zu berücksichtigen. Der Abzug wird in Höhe der Differenz zwischen der Fehlzeitenquote des KSP und der Fehlzeitenquote im Land Schleswig-Holstein (nach den vom KSP verwendeten Angaben der AOK für Versicherte der Branche „Öffentliche Verwaltung“) zum Abzug gebracht. Leistungen, die bisher zum Stundenverrechnungssatz 41,28 € angeboten wurden, werden für das Jahr

- 2010 um 4,9 Prozent gekürzt und sind damit mit einem kalkulatorischen Stundenverrechnungssatz von 39,26 € zum Ansatz zu bringen,
- 2011 um 2,1 Prozent gekürzt, so dass ein kalkulatorischer Stundenverrechnungssatz von 40,41 € gilt,
- 2012 um 4,6 Prozent gekürzt, so dass für die zum Verrechnungssatz 41,28 € angebotenen Leistungen ein kalkulatorischer Stundenverrechnungssatz von 39,38 € gilt.
- Im Jahr 2012 wurden die Stundenverrechnungssätze durch den KSP angehoben auf 44,96 € je Leistungsstunde eines ausgebildeten Mitarbeiters. Unter Berücksichtigung der Fehlzeitquoten von 4,6 Prozent für das Jahr 2012 ergibt sich insoweit ein kalkulatorischer Stundenverrechnungssatz von 42,89 €.

Die Stundenverrechnungssätze des KSP für die eingesetzten Fahrzeuge, Maschinen und Geräte umfassen Wertansätze für Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen. Daher sind hierfür keine gesonderten Kosten auszuweisen. Vermögensgegenstände, die nicht beim Eigenbetrieb verbucht sind, werden für Belange der Straßenreinigung und des Winterdienstes nicht eingesetzt.

Das Arbeitsaufkommen und die mit den gebührenrelevanten Leistungen des KSP verbundenen Kosten schwanken von Jahr zu Jahr.



Eine weiterer Kostenbestandteil sind die Verwaltungskosten. Hiermit sind die in der Verwaltung der Stadt Pinneberg entstehenden Kosten für die verwaltungsseitige Begleitung des Betriebs und der Unterhaltung der Einrichtung sowie der mit der Kalkulation, Festsetzung und Erhebung der Straßenreinigungsgebühr befassten Verwaltungskräfte abzubilden. In **Anlage 2**, Tabelle 4 wurden für jeden Beschäftigten die auf die Leistungen der Straßenreinigung und des Winterdienstes entfallenden anteiligen Wochenarbeitsstunden aufgenommen und ausgehend hiervon die anteiligen Bruttopersonalkosten eines Jahres inklusive Arbeitgeberanteilen zu den sozialen Sicherungssystemen in Ansatz gebracht. Hinzugerechnet wurden 20 Prozent auf die Bruttopersonalkosten als Gemeinkostenzuschlag entsprechend der Empfehlung der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement¹. Ausgehend von der o. a. anteiligen Wochenarbeitszeit wurde zudem der prozentuale Anteil einer Vollzeitstelle ermittelt, der mit einer Sachkostenpauschale für die IT-gestützten Büroarbeitsplätze in Höhe von pauschal 9.700,00 € je Vollzeitstelle multipliziert und die sodann wiederum in anteiliger Höhe dem Bruttoeinkommen hinzugesetzt wurde.

Ausweislich der **Anlage 2**, Tabelle 1 zu diesem Bericht beträgt nach alledem die Gesamtsumme der umlagefähigen Kosten für die Einrichtung Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes in den von der Nachkalkulation erfassten Jahren:

- 2010: 984.203,33 €
- 2011: 393.112,82 € und
- 2012: 455.059,46 €.

¹ Bericht der KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes“ Nr. 16/2015

Im Ergebnis der Nachkalkulation ist somit festzustellen, dass die umlagefähigen Kosten deutlich das Benutzungsgebührenaufkommen der Stadt Pinneberg aus diesem Bereich übersteigen. Im Hinblick auf das für den hier in Rede stehenden Zeitraum der Kalenderjahre 2010 bis 2012 relevante Benutzungsgebührenaufkommen wird gleichfalls auf die vorbenannte Tabelle 1 der als **Anlage 2** beigefügten Gebührenkalkulation verwiesen.

Hieran anschließend stellte sich die Frage, ob es sich hierbei überhaupt um eine vortragsfähige Unterdeckung handelt. Entscheidungserheblich für die Beantwortung dieser Frage ist der Umstand, dass nach den der KUBUS GmbH vorliegenden Informationen die letzte Kalkulation aus dem Jahre 2006 datiert und dementsprechend der Gebührensatz für die Jahre 2010 bis 2012 nicht kalkuliert wurde. Aus diesem Grunde ist eine Ausgleichsmöglichkeit hinsichtlich der vorliegenden Gebührenunterdeckung von vornherein gemäß § 6 Abs. 2 Satz 9 KAG ausgeschlossen. So setzt der Wortlaut des § 6 Abs. 2 Satz 9 KAG voraus, dass es sich um eine "Abweichung der tatsächlichen von den kalkulierten Kosten" handeln muss, was impliziert, dass für diesen Zeitraum auch eine wirksame Kalkulation vorliegen muss. Insoweit wird diesseits auf eine Entscheidung des OVG Greifswald vom 07.10.2015, Az.: 1 K 28/11, verwiesen, das bei der hier gegebenen Sachverhaltskonstellation im Ergebnis seiner Entscheidung gleichfalls einen Unterdeckungsvortrag für rechtlich unzulässig erachtet hat. In Ermangelung einer - bezogen auf die Jahre 2010 bis 2012 - wirksamen Kalkulation musste folgerichtig ein Unterdeckungsausgleich unterbleiben.

3.3. Berechnung der Gebührensätze für den kommenden Kalkulationszeitraum

Für die anzustellende Vorausberechnung der Gebührensätze war vorliegend ferner fraglich, auf welche der erfassten Kosten der rückwärtigen Kalenderjahre für die Prognoseentscheidung im Hinblick auf den abgestimmten Kalkulationszeitraum der Jahre 2019 bis 2021 abzustellen ist. Bei der Prüfung der tatsächlichen Entwicklung der erfassten Kosten wurde die Feststellung getroffen, dass im Kalenderjahr 2010 im Vergleich zu den Folgejahren 2011 sowie 2012 ausweislich der ausgewerteten Rechnungen des KSP doppelt so hohe Kosten auf das Produkt Straßenreinigung entfallen. Mit dem auf Seiten der Verwaltung ergangenen Hinweis auf die seinerzeitige Einführung der Doppik wurde übereinstimmend davon ausgegangen, dass die aus dem Jahr 2010 resultierenden Kostendaten nicht geeignet sind, die tatsächlichen Kostenverhältnisse im Hinblick auf das Produkt Straßenreinigung realistisch abzubilden. Dass das Jahr 2010 keineswegs repräsentativ ist, zeigt sich im Übrigen auch darin, dass im Bereich Sommerdienst

auffallend hohe Kosten entstanden sind, demgegenüber jedoch gerade im Jahr 2010 ein besonders strenger und schneereicher Winter herrschte.

Aus den zuvor dargelegten Gründen wurden für die Vorausberechnung der Gebührensätze die für die Kalenderjahre 2011 bis 2012 erfassten Kosten zugrunde gelegt. Abgestellt wurde bei den Straßenreinigungskosten auf Mittelwerte der Jahre 2011 und 2012. Hierbei wurde jeweils eine Kostensteigerung von 2 Prozent pro Jahr berücksichtigt, wobei sich die Lohnkosten des KSP für die Kostenprognose an dem aktuellen Stundenverrechnungssatz orientieren.

Bei den Verwaltungspersonalkosten ist im Mittel der Jahre 2010 bis 2014 von einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung um 2,89 Prozent auszugehen. Entsprechend wurden die Verwaltungskostenansätze fortgeschrieben.

Dementsprechend ergibt sich folgende Entwicklung der gebührenfähigen Kosten:

	2019		2020		2021	
	Kostenanteil Sommerdienst	Kostenanteil Winterdienst	Kostenanteil Sommerdienst	Kostenanteil Winterdienst	Kostenanteil Sommerdienst	Kostenanteil Winterdienst
Straßenreinigungskosten KSP	509.269,84 €	97.080,91 €	519.455,24 €	99.022,53 €	529.844,34 €	101.002,98 €
Verwaltungskosten	32.323,63 €		33.257,78 €		34.218,93 €	
Kosten der Gebührenkalkulation und -festsetzung	7.821,87 €					
Zwischensumme gebührenfähige Kosten	549.415,34 €	97.080,91 €	552.713,02 €	99.022,53 €	564.063,27 €	101.002,98 €

Von den zuvor aufgeführten gebührenfähigen Kosten ist ein Öffentlichkeitsanteil zur Abgeltung des Allgemeininteresses an der Straßenreinigung in Abzug zu bringen, der sich für die Straßenreinigungsleistungen auf 15 Prozent und für die Winterdienstleistungen auf 20 Prozent beläuft. Diesbezüglich wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 2. verwiesen.

Nach Abzug des so ermittelten Öffentlichkeitsanteils ergeben sich die nachstehenden umlagefähigen Kosten:

	2019		2020		2021	
	Kostenanteil Sommerdienst	Kostenanteil Winterdienst	Kostenanteil Sommerdienst	Kostenanteil Winterdienst	Kostenanteil Sommerdienst	Kostenanteil Winterdienst
Zwischensumme gebührenfähige Kosten	549.415,34 €	97.080,91 €	552.713,02 €	99.022,53 €	564.063,27 €	101.002,98 €
Öffentlichkeitsanteil (15% / 25%)	-82.412,30 €	-24.270,23 €	-82.906,95 €	-24.755,63 €	-84.609,49 €	-25.250,74 €
Summe umlagefähige Kosten	467.003,04 €	72.810,68 €	469.806,06 €	74.266,89 €	479.453,78 €	75.752,23 €
Gesamtsumme umlagefähige Kosten (einrichtungsbezogen)	539.813,72 €		544.072,96 €		555.206,01 €	
Durchschnittskosten 2019 bis 2021	546.364,00 €					

Den umlagefähigen Kosten sind die Umlageeinheiten (Straßenfrontmeter) gegenüberzustellen. Die Frontmeterermittlungen wurden für den Kalkulationszeitraum auf das neue Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Pinneberg angepasst. Die Arbeiten zur Frontmeterermittlung wurden auf Seiten des Vermessungsbüros Urban + Neiseke, Ginsterweg 8, 19288 Ludwigslust, im Auftrag der KUBUS GmbH erbracht.

Im Rahmen der Frontmeterermittlungsarbeiten im Hinblick auf die der Gebührenpflicht unterfallenden Grundstücke wurde wie folgt vorgegangen:

Für die Frontmeterermittlung wurden der KUBUS GmbH auf Seiten der Stadt Pinneberg die der städtischen Reinigungspflicht unterfallenden Straßenzüge - bezogen auf die Reinigungsklassen 1 bis 4 - mitgeteilt und die ALKIS-Daten im dxf-Format mit Stand August 2016 sowie die digitalen Eigentümerdaten mit Stand 09.02.2017 übermittelt. Da sich die städtische Reinigungspflicht ausweislich des Straßenverzeichnisses zur bereits beschlossenen und o. a. Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Pinneberg u. a. auch nur auf Teilbereiche von Straßen erstreckt, war es für die Frontmeterermittlung erforderlich, diese Bereiche hinsichtlich ihrer Katastergrenzen zu spezifizieren.

Die den einzelnen Reinigungsklassen 1 bis 4 unterfallenden Grundstücke sind in den Tabellen 1 bis 4 der **Anlage 3** zu diesem Bericht straßenzugsweise aufgeführt.

Überdies erforderte die Frontmeterermittlung eine zusätzliche Datenerfassung, und zwar im Hinblick auf diejenigen Grundstücke, die zwar der Gebührenpflicht unterfallen, jedoch nicht in dem seitens der Stadt Pinneberg zur Verfügung gestellten Datenbestand enthalten waren. Diese Grundstücke wurden mit den dazugehörigen Grundbuchdaten zusätzlich in die vorbenannten Grundstücksdatentabellen (Tabellen 1 bis 4 der **Anlage 3**) aufgenommen und wurden als solche farblich „grün“ gekennzeichnet.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der diesseitigen Erfassung der gebührenpflichtigen Grundstücke dem Umstand Rechnung getragen, dass die im Entwurf als **Anlage 1** diesem Bericht beigefügte Gebührensatzung unter § 2 Abs. 1 den bürgerlich-rechtlichen Grundstücksbegriff zugrunde legt. Nach Maßgabe dieser Regelung wurden alle diejenigen Flurstücke, die ausweislich des zur Verfügung gestellten Datenbestandes im Grundbuch unter derselben laufenden Nummer des Bestandsverzeichnisses ausgewiesen sind, zusammengefasst, da diese ein Buchgrundstück bilden. Gleichermäßen betrifft dieses Grundstücke, die für sich betrachtet aufgrund ihres Zuschnitts oder ihrer geringen Größe weder baulich noch gewerblich selbstständig nutzbar sind. Diese bilden gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des vorbenannten Satzungsentwurfes gleichfalls ein Grundstück. Die Frontmeter wurden einem der zu dem jeweiligen Grundstück gehörenden Flurstücke in den Grundstücksdatentabellen zugeordnet. Die übrigen Flurstücke dieses Buchgrundstückes enthalten keine Eintragungen und wurden farblich „gelb“ in den Tabellen dargestellt (vgl. Tabellen 1 bis 4 der **Anlage 3**). Auf diese Weise lässt sich für die Stadt ohne weiteres nachvollziehen, welche Flurstücke ein Grundstück bilden.

Einzelne Fragen zur Frontmeterermittlung, die eine Ortskenntnis erforderten, wurden durch die Stadt Pinneberg geklärt. Insoweit wird diesseits auf die hierzu in den Grundstücksdatentabellen enthaltenen Anmerkungen verwiesen.

Die auf Seiten des beauftragten Vermessungsbüros ermittelte Länge des jeweiligen Grundstücks entlang der Straße (tatsächliche Frontlänge) im Sinne des § 3 Abs. 3 a) des Entwurfes zur Gebührensatzung bzw. längste Ausdehnung im Sinne des § 3 Abs. 3 b) des Satzungsentwurfes lassen sich den straßenzugsweise erstellten Lageplänen entnehmen. Insoweit wird auf den diesem Bericht als **Anlage 4** beigefügten Datenträger verwiesen. Diese Längenangaben wurden in die benannten Tabellen übertragen und den jeweiligen Grundstücken zugeordnet.

Ausgehend von den tatsächlichen Frontlängen bzw. längsten Ausdehnungen wurden in Anwendung des unter § 3 des Entwurfes zur Gebührensatzung geregelten Gebührenmaßstabes die für die Gebührenbemessung in Ansatz zu bringenden Frontmeter für das einzelne Grundstück berechnet (vgl. Tabellen 1 bis 4 der **Anlage 3**).

Im Ergebnis dieser Arbeiten zur Frontmeterermittlung ergeben sich Frontmeter in Höhe von insgesamt 132.035 m, die sich für die Berechnung der Gebührensätze der Reinigungsklassen 1 bis 4 wie folgt zusammensetzen:

- Reinigungsklasse 1: 2.268 m
- Reinigungsklasse 2: 94.330 m
- Reinigungsklasse 3: 32.312 m
- Reinigungsklasse 4: 3.125 m

Hieraus ergibt sich ein durchschnittlicher Gebührensatz (umlagefähige Kosten: Frontmeter gesamt) von 4,14 € je Meter (546.364,00 € : 132.035 m). Dieser ist in einem weiteren Schritt auf die vier Reinigungsklassen aufzuteilen.

Die Zuordnung der umlagefähigen Kosten zu den Frontmetern der jeweiligen Reinigungsklasse erfolgt mittels einer Gewichtung (**Anlage 2**, Tabelle 2), ausgehend von der Reinigungshäufigkeit bzw. Dringlichkeit.

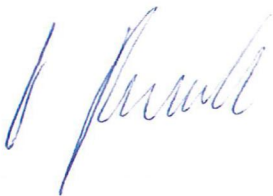
Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 8 KAG darf der Gebührenbemessung ein Zeitraum von bis zu drei Jahren zugrunde gelegt werden. Der kommende, einheitliche, Kalkulationszeitraum umfasst die Jahre 2019 bis 2021. Die Durchschnittsgebührensätze für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 betragen:

- Reinigungsklasse 1: 23,89 €/m
- Reinigungsklasse 2: 4,78 €/m
- Reinigungsklasse 3: 1,19 €/m
- Reinigungsklasse 4: 0,96 €/m

4. Schlussbemerkung

Die vorstehende Gebührenkalkulation umfasst den Zeitraum 2019 bis 2021. Es wird empfohlen, spätestens im Jahr 2021 eine Fortschreibung der Gebührenkalkulation durchzuführen. Sofern bedeutsame Entwicklungen die jetzt angestellte Prognose grundlegend in Frage stellen, ist der Kalkulationszeitraum erforderlichenfalls auch bereits zu einem früheren Zeitpunkt aufzubrechen.

Schwerin, den 05.02.2018



Volker Bargfrede
Geschäftsführer



Jana Diedrich
Assessorin jur.

Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Pinneberg
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Vom < Ausfertigungsdatum >

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl. 2017, S. 140), des § 45 Abs. 3 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. 2003, S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2017 (GVOBl. 2017, S. 513), der §§ 1, 2, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. 2017, S. 269) und des § 11 Absatz 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen vom 09. Februar 2000 (GVOBl. 2000, S. 169), zuletzt geändert durch Art. 8 der Landesverordnung vom 16.03.2015 (GVOBl. 2015, S. 96) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Pinneberg am folgende Satzung erlassen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Pinneberg erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich des Winterdienstes (öffentliche Einrichtung nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Pinneberg) Benutzungsgebühren, soweit die Reinigungspflicht nicht nach den § 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Pinneberg den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.
- (2) Durch Gebühren werden
 - für die Straßenreinigung im Zeitraum vom 01.04. bis 14.11. eines jeden Jahres 85% und
 - für die Straßenreinigung im Zeitraum vom 15.11. bis 31.03. eines jeden Jahres 75%der Straßenreinigungskosten gedeckt. Die übrigen Straßenreinigungskosten trägt die Stadt für das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (2) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gelten Anliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke, denen wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur gereinigten Straße eine Inanspruchnahmefähigkeit eröffnet, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung vermittelt wird.
- (3) Anliegergrundstück ist ein Grundstück, das
 - eine gemeinsame Grundstücksgrenze mit dem Straßengrundstück der zu reinigenden Straße oder
 - eine gemeinsame Grundstücksgrenze mit einem Teil des Straßenkörpers nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (insbesondere Gräben, Böschungen, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Gehwege und Radwege) aufweist.
- (4) Hinterliegergrundstück ist ein Grundstück, das durch die zu reinigende Straße erschlossen wird, ohne eine gemeinsame Grundstücksgrenze mit dem Straßengrundstück oder einem Teil des Straßenkörpers nach vorstehendem Absatz 3 Satz 1 aufzuweisen. Wie Hinterliegergrundstücke werden

auch Grundstücke, die nur über eine zum Grundstück gehörende Zuwegung mit der Straße verbunden sind (Pfeifenstiel- oder Hammerkopfgrundstücke), behandelt. Eine solche Zuwegung liegt vor, wenn der unmittelbar an das Straßengrundstück oder den Straßenkörper angrenzende Grundstücksteil wegen seiner geringen Breite und Tiefe nicht über seine Funktion als Zuwegung hinaus einer sinnvollen baulichen, gewerblichen oder bauakzessorischen Nutzung zugeführt werden kann.

- (5) Straßengrundstück ist das Grundstück, auf dem sich die zu reinigende Fahrbahn bzw. der zu reinigende Wegekörper (Verkehrsfläche) befindet.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind
- die auf volle Meter gerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
 - die im Verzeichnis zu § 2 der Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungsklasse der Straße, an der das Grundstück jeweils anliegt bzw. durch die das Grundstück erschlossen wird.
- (2) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu einschließlich 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (3) Straßenfrontlänge ist
- a) bei einem Grundstück, das an die zu reinigende Straße grenzt (Anliegergrundstück): die Länge des Grundstücks entlang der Straße,
 - b) bei einem Grundstück, das mit weniger als 2/3 seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an diese Straße grenzt: 2/3 der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich 1/4 des Unterschieds zwischen dem Maß von 2/3 der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße und der tatsächlichen Frontlänge.
 - c) Bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterliegergrundstück), wird die Regelung b) entsprechend angewendet.
 - d) Abweichend von c) wird der Gebührenbemessung bei Reihenhausgrundstücken, die exakt oder annähernd im rechten Winkel zu der zu reinigenden Straße an einem Wohnweg liegen, die Frontlänge des Reihenhausgrundstückes entlang des Wohnweges zugrunde gelegt.
- (4) Parallele im Sinne des Abs. 3 ist eine in gleicher Richtung wie die Längsachse der Fahrbahn verlaufende, über die gesamte Grundstücksbreite reichende, gerade Linie.
- (5) Liegt ein Grundstück an mehreren Straßen an bzw. wird es durch mehrere Straßen erschlossen, so ist es zu jeder Straße hin gebührenpflichtig, soweit die Straßen im Verzeichnis zu § 2 der Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind.
- (6) Maßgeblich für die Feststellung der Bemessungsgrundlagen sind die Grundstücksverhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld.

§ 4

Gebührensatz

Der Gebührensatz richtet sich nach der gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Pinneberg bestimmten Reinigungsklasse. Der jährliche Gebührensatz beträgt je Meter Straßenfrontlänge

a)	in der Reinigungsklasse 1	23,89 €
b)	in der Reinigungsklasse 2	4,78 €
c)	in der Reinigungsklasse 3	1,19 €
d)	in der Reinigungsklasse 4	0,96 €

§ 5

Gebührentatbestand, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme der mit der öffentlichen Einrichtung gebotenen Reinigungsleistungen einschließlich der Winterdienstleistungen erhoben.
- (2) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist, wer Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümerin oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren.
- (3) Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenschuldner die Mitteilung über den Wechsel (§ 9) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die mit der öffentlichen Einrichtung gebotenen Reinigungsleistungen einschließlich der Winterdienstleistungen in der Straße, an der das Grundstück anliegt oder von der das Grundstück erschlossen wird, in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme ist gegeben, sobald die Straße, an der das Grundstück anliegt oder von der das Grundstück erschlossen wird, durch die Stadt Pinneberg gereinigt wird, soweit die Straße im Verzeichnis zu § 2 der Straßenreinigungssatzung genannt ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Stadt Pinneberg die Reinigung der Straße, an der das Grundstück anliegt oder von der das Grundstück erschlossen wird, nicht nur vorübergehend einstellt.
- (3) Erhebungszeitraum der Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht jeweils am 01. Januar des Erhebungszeitraumes.
- (4) Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung von dem Ersten des Monats an, der auf den Änderungseintritt folgt.
- (5) Die Gebühr wird im Fall der Neuaufnahme oder Einstellung der Reinigungsleistungen in der Straße, an der das Grundstück anliegt oder von der das Grundstück erschlossen wird, anteilig nach vollen Monaten erhoben.
- (6) Wer am Tag des Entstehens der Gebührenschuld im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes eingetragen ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer der öffentlichen Einrichtung.

§ 7

Leistungsstörungen

- (1) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt Pinneberg zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als 30 Tage zusammenhängend nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes gelten nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche nicht von der Stadt Pinneberg zu vertretende Hindernisse.

- (2) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt Pinneberg zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat zusammenhängend nur in einem stark eingeschränkten Umfang durchgeführt werden, so dass die Erhebung der vollen Gebühr für den Zeitraum der eingeschränkten Leistung gröblich unangemessen ist, so vermindert sich die Gebühr um die Hälfte. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Unterbrechung der Gebührenzahlpflicht oder die Minderung der Gebühr beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die letzte Reinigung vor Eintritt der in Abs. 1 oder Abs. 2 bezeichneten Störung erfolgte.
- (4) Die Unterbrechung der Gebührenzahlpflicht oder die Minderung der Gebühr endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Reinigung wieder aufgenommen wird.
- (5) Die Gebührenminderung in den vorstehend beschriebenen Fällen wird von Amts wegen bei der Heranziehung berücksichtigt und mit der Gebühr des Folgejahres verrechnet. Besteht im Folgejahr keine Gebührenschrift, erfolgt die unbare Erstattung des Minderungsbetrages.

§ 8

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Straßenreinigungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Kommunalabgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Jahresgebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Straßenreinigungsgebühr auch am 01.07. eines jeden Jahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden, Ein solcher Antrag muss bis zum 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

§ 9

Mitteilungs-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten

- (1) Die Abgabepflichtigen haben der Stadt Pinneberg jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist, und insbesondere Änderungen der Bemessungsgrundlagen unaufgefordert der Stadt mitzuteilen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Pinneberg ist auf Verlangen der ungehinderte Zutritt zu dem gesamten Grundstück zu gewähren, um eine Feststellung oder Überprüfung der Bemessungsgrundlagen für die Abgaben nach dieser Satzung zu ermöglichen. Die Überprüfung soll zuvor schriftlich angekündigt werden. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass seine Mieter, Pächter oder sonstige Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Überwachung zulassen. Die Bediensteten oder Beauftragten der Stadt haben ihre Berechtigung bei Zutrittsverlangen nachzuweisen.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagungen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten durch die Stadt Pinneberg zulässig, soweit die Daten
 - a) aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 bis 28 BauGB oder im Zusammenhang mit der Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauvorhaben,
 - b) aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der städtischen Liegenschaftsverwaltung oder des Katasteramtes,

- c) zum Zweck der Erhebung anderer Abgaben (einschließlich Realsteuern), deren Gläubigerin die Stadt Pinneberg ist, oder
- d) aus der Hausnummernvergabe

bekannt geworden, erhoben, gespeichert oder der Stadt Pinneberg übermittelt worden sind. Die Stadt Pinneberg darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.

- (2) Die Stadt Pinneberg ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 erlangten Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 9 Absatz 1 oder Absatz 2 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt oder seinen Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
 - b) entgegen § 9 Absatz 3 dieser Satzung nicht duldet, dass Bedienstete oder Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Pinneberg vom 19. Dezember 2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19. Juni 2003 außer Kraft.

Pinneberg, (Datum)

Die Bürgermeisterin

ANLAGE 2

Nachkalkulation und Vorausberechnung der Gebührensätze für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Pinneberg

Tabelle 1 - Übersicht

	2010		2011		2012		Durchschnitt 2011-2012		2019		2020		2021	
	Kostenanteil Sommerdienst	Kostenanteil Winterdienst	Kostenanteil Sommerdienst	Kostenanteil Winterdienst	Kostenanteil Sommerdienst	Kostenanteil Winterdienst	Kostenanteil Sommerdienst	Kostenanteil Winterdienst	Kostenanteil Sommerdienst	Kostenanteil Winterdienst	Kostenanteil Sommerdienst	Kostenanteil Winterdienst	Kostenanteil Sommerdienst	Kostenanteil Winterdienst
Straßenreinigungskosten KSP	883.615,98 €	282.779,52 €	402.735,15 €	39.491,78 €	407.113,81 €	115.340,33 €	404.924,48 €	77.416,05 €	509.269,84 €	97.080,91 €	519.455,24 €	99.022,53 €	529.844,34 €	101.002,98 €
Lohnkosten	711.270,07 €	204.782,85 €	318.955,30 €	32.086,40 €	316.830,42 €	93.408,87 €	317.892,86 €	62.747,64 €	409.297,87 €	80.231,51 €	417.483,82 €	81.836,14 €	425.833,50 €	83.472,86 €
Kosten - Fahrzeuge und Maschinen	172.345,91 €	77.996,66 €	83.779,85 €	7.405,38 €	90.283,39 €	21.931,45 €	87.031,62 €	14.668,42 €	99.971,97 €	16.849,40 €	101.971,41 €	17.186,39 €	104.010,84 €	17.530,11 €
Verwaltungskosten	24.758,96 €		24.904,83 €		26.479,39 €		25.692,11 €		32.323,63 €		33.257,78 €		34.218,93 €	
Kosten der Gebührenkalkulation und -festsetzung									7.821,87 €					
Zwischensumme gebührenfähige Kosten	908.374,94 €	282.779,52 €	427.639,98 €	39.491,78 €	433.593,19 €	115.340,33 €	430.616,59 €	77.416,05 €	549.415,34 €	97.080,91 €	552.713,02 €	99.022,53 €	564.063,27 €	101.002,98 €
Öffentlichkeitsanteil (15% / 25%)	-136.256,24 €	-70.694,88 €	-64.146,00 €	-9.872,95 €	-65.038,98 €	-28.835,08 €	-64.592,49 €	-19.354,01 €	-82.412,30 €	-24.270,23 €	-82.906,95 €	-24.755,63 €	-84.609,49 €	-25.250,74 €
Summe umlagefähige Kosten	772.118,70 €	212.084,64 €	363.493,98 €	29.618,84 €	368.554,22 €	86.505,24 €	366.024,10 €	58.062,04 €	467.003,04 €	72.810,68 €	469.806,06 €	74.266,89 €	479.453,78 €	75.752,23 €
informativ: Benutzungsgebührenaufkommen	248.826,54 €		256.284,11 €		255.757,54 €									
Gesamtsumme umlagefähige Kosten (einrichtungsbezogen)	984.203,33 €		393.112,82 €		455.059,46 €		424.086,14 €		539.813,72 €		544.072,96 €		555.206,01 €	
Durchschnittskosten 2019 bis 2021											546.364,00 €			
Frontmeter gesamt														132.035 m
Durchschnittsgebührensatz (nicht gewichtet)														4,14 €/m
Gebührensatz RKL 1														23,89 €/m
Gebührensatz RKL 2														4,78 €/m
Gebührensatz RKL 3														1,19 €/m
Gebührensatz RKL 4														0,96 €/m

ANLAGE 2

Tabelle 2 - Gewichtung nach Reinigungsklassen

Gewichtung der Frontmeter nach Reinigungsklassen und Dringlichkeitsstufen

Reinigungs-kategorie	Gewichtungs-faktor (nach Reinigungs-intervall)	Intervall	Frontmeter (einschl. Hinterlieger)	Frontmeter (gewichtet)	Gebühren-satz	Aufkommen
1 Fußgängerzonen, Priorität 1 (vorrangig)	5,00	5 x wöchentlich	2.268 m	11.340 m	23,89 €	54.171,75 €
2 Fahrbahnen, Priorität 1 (vorrangig)	1,00	1 x wöchentlich	94.330 m	94.330 m	4,78 €	450.617,94 €
3 Fahrbahnen, Priorität 2	0,25	1 x wöchentlich	32.312 m	8.078 m	1,19 €	38.588,41 €
4 Bedarfsreinigung, Priorität 1 (hoch)	0,20	bei Bedarf	3.125 m	625 m	0,96 €	2.985,90 €
			132.035 m	114.373 m		546.364,00 €
umlagefähige Kosten (Durchschnitt 2019 bis 2021)			546.364,00 €			
Gebührensatz			4,78 €			

163

ANLAGE 2

Tabelle 3a - Erfassung der Leistungsmengen 2010 (Sommerreinigung)

Straßenreinigung (Sommerreinigung) incl. Papierkorbleerung

Ressource		Stunden- verrechnungssatz 2010	Einsatzstunden (Leistungsmengen) 2010							Gesamtkosten 2010	gebührenfähiger Anteil an Gesamtkosten 2010	
			Gemeindestraßen	Kreisstraßen	Landesstraßen	Fußgängerzone	Papierkörbe	Papierkörbe Fußgängerzone	Papierkörbe Bahnhof			Wegeseitengräben
			5321400100 und 5321400181 und 5331400100 und 5321400681	5321400200	5321400300	5321400400 und 5331400481	5331400183	5321400483	5331400683	5331401481		
Mitarbeiter		41,28 €	16.283,34 Std.		2,00 Std.	1.227,63 Std.	66,50 Std.	105,00 Std.	21,00 Std.	412,70 Std.	747.918,06 €	711.270,07 €
Azubi		10,32 €									0,00 €	0,00 €
											0,00 €	0,00 €
Summe - Lohnkosten												711.270,07 €
Fahrzeuge und Maschinen											0,00 €	0,00 €
PI-2273	Atego Gr. Kehrmaschine	19,87 €	1.380,00 Std.								27.420,60 €	27.420,60 €
PI-2020	Papierkorbwagen	2,78 €	876,00 Std.			405,00 Std.	62,00 Std.	104,00 Std.	21,00 Std.		4.081,04 €	4.081,04 €
PI-2088	LKW Atego 1523	22,64 €	416,22 Std.							174,87 Std.	13.382,28 €	13.382,28 €
PI-KS 287	LKW Atego 1524	22,64 €	429,62 Std.							74,46 Std.	11.412,37 €	11.412,37 €
PI-2501	Kleine Kehrmaschine	25,42 €	804,00 Std.		2,00 Std.	328,25 Std.					28.832,64 €	28.832,64 €
PI-2006 LKW		22,64 €	94,25 Std.								2.133,82 €	2.133,82 €
PI-2700	Schmalspurfahrzeug Boki	36,15 €	285,25 Std.								10.311,79 €	10.311,79 €
PI-SP 23	Schmalspurfahrzeug Hansa	36,15 €	116,50 Std.				53,75 Std.				6.154,54 €	6.154,54 €
Radlader	Ahlmann AL 100	20,76 €	84,08 Std.								1.745,50 €	1.745,50 €
PI-KS 82	John Deere 6920	59,64 €									0,00 €	0,00 €
Geräteträger PI-2925		59,64 €	569,57 Std.								33.969,15 €	33.969,15 €
Kubota Minibagger	U 48-4	14,46 €									0,00 €	0,00 €
PI-KS 7010	Vario 816	22,64 €	93,41 Std.			1,00 Std.					2.137,44 €	2.137,44 €
PI-2780	Fendt Geräteträger	27,82 €									0,00 €	0,00 €
Fendt Geräteträger mit Frontlader 380/ 2 D		27,82 €	18,50 Std.								514,67 €	514,67 €
Fendt Schlepper Farmer 207 SA mit Frontlader		23,22 €	2,00 Std.								46,44 €	46,44 €
PI-2138	Fendt Farmer 80 PS	23,22 €									0,00 €	0,00 €
PI-2677 VW-Caddy		0,00 €	1,50 Std.								0,00 €	0,00 €
Friedhofs-bagger		30,28 €									0,00 €	0,00 €
Kleinschlepper	Iseki	21,69 €	30,50 Std.								661,55 €	661,55 €
Aufsitzmäher Ferraric	Aufsitzmäher Ferraric	40,64 €									0,00 €	0,00 €
Aufsitzmäher Iseki -neu-	Zero SZ 330	16,61 €									0,00 €	0,00 €
Aufsitzmäher Iseki -alt-	SF 333	16,61 €									0,00 €	0,00 €
Hako Kehrmaschine		9,33 €	13,50 Std.			6,00 Std.					181,94 €	181,94 €
Gruppe I		2,40 €	109,00 Std.								261,60 €	261,60 €
Gruppe II		5,00 €	420,22 Std.			5,00 Std.				59,20 Std.	2.422,10 €	2.422,10 €
Gruppe III		9,33 €	73,25 Std.								683,42 €	683,42 €
Gruppe IV		18,00 €	362,65 Std.							17,96 Std.	6.850,98 €	6.850,98 €
Gruppe V		26,60 €	374,96 Std.							144,65 Std.	13.821,63 €	13.821,63 €
Gruppe VI		35,60 €	143,45 Std.			6,00 Std.					5.320,42 €	5.320,42 €
Summe - Fahrzeuge und Maschinen												172.345,91 €
Gesamt			22.981,77 Std.	0,00 Std.	4,00 Std.	2.032,63 Std.	128,50 Std.	209,00 Std.	42,00 Std.	883,84 Std.	920.263,96 €	883.615,98 €

ANLAGE 2

Tabelle 3b - Erfassung der Leistungsmengen 2011 (Sommerreinigung)

Ressource		Stunden- verrechnungssatz 2011	Einsatzstunden (Leistungsmengen) 2011							Gesamtkosten 2011	gebührenfähiger Anteil an	gebührenfähiger Anteil an	
			Gemeindestraßen	Kreisstraßen	Landesstraßen	Fußgängerzone	Papierkörbe	Papierkörbe Fußgängerzone	Papierkörbe Bahnhof				Wegeseitengräben
			5321400100 und 5321400181 und 5331400100 und 5321400681	5321400200	5321400300	5321400400 und 5331400481	5331400183	5321400483	5331400683	5331401481		Gesamtkosten 2011	Gesamtkosten fiktiv 2015
Mitarbeiter		41,28 €	6.429,73 Std.		5,00 Std.	1.457,64 Std.					325.797,03 €	318.955,30 €	379.778,95 €
Azubi		10,32 €									0,00 €	0,00 €	
Summe - Lohnkosten												318.955,30 €	379.778,95 €
Fahrzeuge und Maschinen													
PI-2273	Atego Gr. Kehrmachine	19,87 €	1.719,25 Std.								34.161,50 €	34.161,50 €	
PI-2020	Papierkorbwagen	2,78 €	271,50 Std.			593,50 Std.					2.404,70 €	2.404,70 €	
PI-2088	LKW Atego 1523	22,64 €	159,51 Std.								3.611,31 €	3.611,31 €	
PI-KS 287	LKW Atego 1524	22,64 €	160,15 Std.								3.625,80 €	3.625,80 €	
I-2501	Kleine Kehrmachine	25,42 €	501,00 Std.			388,50 Std.					22.611,09 €	22.611,09 €	
PI-2700	Schmalspurfahrzeug Boki	36,15 €	38,00 Std.		5,00 Std.						1.554,45 €	1.554,45 €	
PI-SP 23	Schmalspurfahrzeug Hansa	36,15 €	30,00 Std.			34,50 Std.					2.331,68 €	2.331,68 €	
PI-2006 Lkw		22,64 €	45,75 Std.								1.035,78 €	1.035,78 €	
Radlader	Ahlmann AL 100	20,76 €	39,50 Std.			11,00 Std.					1.048,38 €	1.048,38 €	
PI-KS 82	John Deere 6920	59,64 €									0,00 €	0,00 €	
Kubota Minibagger	U 48-4	14,46 €	97,90 Std.								1.415,63 €	1.415,63 €	
PI-KS 7010	Vario 816	22,64 €	25,50 Std.								577,32 €	577,32 €	
PI-2780	Fendt Geräteträger	27,82 €									0,00 €	0,00 €	
PI-2138	Fendt Farmer 80 PS	23,22 €									0,00 €	0,00 €	
Friedhofs-bagger		30,28 €									0,00 €	0,00 €	
Kleinschlepper	Iseki	21,69 €	4,50 Std.								97,61 €	97,61 €	
Geräteträger PI-2925		59,64 €	12,50 Std.								745,50 €	745,50 €	
Aufsitzmäher Ferraric	Aufsitzmäher Ferraric	40,64 €									0,00 €	0,00 €	
Aufsitzmäher Iseki -neu-	Zero SZ 330	16,61 €									0,00 €	0,00 €	
Aufsitzmäher Iseki -alt-	SF 333	16,61 €									0,00 €	0,00 €	
Gruppe I		2,40 €	4,50 Std.								10,80 €	10,80 €	
Gruppe II		5,00 €	60,90 Std.			14,00 Std.					374,50 €	374,50 €	
Gruppe III		9,33 €	37,00 Std.			12,00 Std.					457,17 €	457,17 €	
Gruppe IV		18,00 €	95,78 Std.								1.724,04 €	1.724,04 €	
Gruppe V		26,60 €	161,38 Std.								4.292,71 €	4.292,71 €	
Gruppe VI		35,60 €	47,75 Std.								1.699,90 €	1.699,90 €	
Summe - Fahrzeuge und Maschinen												83.779,85 €	
Gesamt			9.942,10 Std.	0,00 Std.	10,00 Std.	2.511,14 Std.	0,00 Std.	0,00 Std.	0,00 Std.	0,00 Std.	409.576,89 €	402.735,15 €	

ANLAGE 2

Tabelle 3c - Erfassung der Leistungsmengen 2012 (Sommerreinigung)

Ressource		Stunden- verrechnungssatz 2012	Einsatzstunden (Leistungsmengen) 2012								Gesamtkosten 2012	gebührenfähiger Anteil an
			Gemeindestraßen	Kreisstraßen	Landesstraßen	Fußgängerzone	Papierkörbe	Papierkörbe Fußgängerzone	Papierkörbe Bahnhof	Wegeseitengräben		
			5321400100 und 5321400181 und 5331400100 und 5321400681	5321400200	5321400300	5321400400 und 5331400481	5331400183	5321400483	5331400683	5331401481		Gesamtkosten 2012
Mitarbeiter		44,96 €	2.141,25 Std.			343,25 Std.					111.703,12 €	106.564,78 €
Azubi		10,32 €									0,00 €	0,00 €
Mitarbeiter		41,28 €	4.165,00 Std.			1.174,25 Std.					220.404,24 €	210.265,64 €
Stundensatz Azubi 3. Lehrjahr		30,96 €	12,00 Std.									0,00 €
Stundensatz Azubi 1. Lehrjahr		10,32 €	6,00 Std.									0,00 €
												0,00 €
Summe - Lohnkosten												316.830,42 €
Fahrzeuge und Maschinen												0,00 €
PI-2273	Atego Gr. Kehrmaschine	28,02 €									0,00 €	0,00 €
	Straßenkehrmaschine für PI-2273	19,87 €	1.247,00 Std.								24.777,89 €	24.777,89 €
	Straßenkehrmaschine für PI-2273	28,00 €	258,00 Std.								7.224,00 €	7.224,00 €
PI-2020	Papierkorbwagen	4,95 €	71,00 Std.			109,50 Std.					893,90 €	893,90 €
PI-2020	Papierkorbwagen	2,78 €	147,50 Std.			477,50 Std.					1.737,50 €	1.737,50 €
PI-2088	LKW Atego 1523	29,92 €	54,00 Std.								1.615,69 €	1.615,69 €
PI-2088	Lkw	22,64 €	18,50 Std.								418,84 €	418,84 €
PI-KS 287	LKW Atego 1524	31,12 €	124,50 Std.			6,00 Std.					4.061,11 €	4.061,11 €
PI-KS 287	LKW Mercedes Benz	22,64 €	3,00 Std.			2,00 Std.					113,20 €	113,20 €
PI-2501	Kleine Kehrmaschine	31,61 €									0,00 €	0,00 €
	Straßenkehrmaschine PI-2501	25,42 €	344,75 Std.			348,25 Std.					17.616,06 €	17.616,06 €
	Straßenkehrmaschine PI-2501	31,61 €	37,25 Std.			15,50 Std.					1.667,43 €	1.667,43 €
	Straßenkehrmaschine PI-KS 7005	31,61 €	105,75 Std.			37,50 Std.					4.528,13 €	4.528,13 €
PI-2700	Schmalspurfahrzeug Boki	43,38 €									0,00 €	0,00 €
	Bokimobil PI-2700	36,15 €	10,50 Std.								379,58 €	379,58 €
PI-SP 23	Schmalspurfahrzeug Hansa	43,38 €									0,00 €	0,00 €
PI-SP 23		43,40 €				29,00 Std.					1.258,60 €	1.258,60 €
PI-SP 23		36,15 €	85,00 Std.			20,00 Std.					3.795,75 €	3.795,75 €
Radlader	Ahlmann AL 100	29,76 €	1,50 Std.								44,64 €	44,64 €
Radlader		20,76 €	8,50 Std.								176,46 €	176,46 €
PI-KS 82	John Deere 6920	50,64 €	7,00 Std.								354,48 €	354,48 €
Kubota Minibagger	U 48-4	20,61 €									0,00 €	0,00 €
PI-KS 7010	Varlo 816	22,64 €	163,50 Std.								3.701,64 €	3.701,64 €
PI-2780	Fendt Geräteträger	36,82 €									0,00 €	0,00 €
PI-2138	Fendt Farmer 80 PS	25,22 €									0,00 €	0,00 €
PI-2677	VW-Caddy	0,00 €	6,50 Std.			4,00 Std.					0,00 €	0,00 €
PI-2006	Lkw	22,64 €	8,50 Std.								192,44 €	192,44 €
PI-2006	Lkw	28,16 €	62,00 Std.								1.745,92 €	1.745,92 €
	Fendt Geräteträger mit Frontlader 380/ 2 D	27,82 €	2,00 Std.								55,64 €	55,64 €
	Fendt Schlepper Farmer 207 SA mit Frontlader	25,24 €	1,50 Std.								37,86 €	37,86 €
	Friedhofsbagger	30,28 €									0,00 €	0,00 €
Kleinschlepper	Iseki	21,69 €	1,00 Std.			6,75 Std.					168,10 €	168,10 €
Aufsitzmäher Ferraric	Aufsitzmäher Ferraric	41,86 €									0,00 €	0,00 €
Aufsitzmäher Iseki -neu-	Zero SZ 330	22,50 €									0,00 €	0,00 €
Aufsitzmäher Iseki -alt-	SF 333	33,25 €									0,00 €	0,00 €

166

ANLAGE 2

Tabelle 3c - Erfassung der Leistungsmengen 2012 (Sommerreinigung)

Ressource	Stunden- verrechnungssatz 2012	Einsatzstunden (Leistungsmengen) 2012								Gesamtkosten 2012	gebührenfähiger Anteil an	
		Gemeindestraßen	Kreisstraßen	Landesstraßen	Fußgängerzone	Papierkörbe	Papierkörbe Fußgängerzone	Papierkörbe Bahnhof	Wegeseitengräben			
			5321400100 und 5321400181 und 5331400100 und 5321400681	5321400200	5321400300	5321400400 und 5331400481	5331400183	5321400483	5331400683	5331401481		Gesamtkosten 2012
Gruppe I	3,00 €										0,00 €	0,00 €
Anbaugeräte Gruppe 1	2,40 €				9,00 Std.						21,60 €	21,60 €
Gruppe II	6,25 €	7,25 Std.			33,50 Std.						254,69 €	254,69 €
Geräte Gruppe 2	5,00 €	5,00 Std.			11,00 Std.						80,00 €	80,00 €
Gruppe III	11,66 €										0,00 €	0,00 €
Geräte Gruppe 3	9,33 €	6,50 Std.									60,65 €	60,65 €
Anbaugeräte Gruppe 3	11,68 €	44,00 Std.									513,92 €	513,92 €
Gruppe IV	22,50 €										0,00 €	0,00 €
Geräte Gruppe 4	18,00 €	12,50 Std.			2,00 Std.						261,00 €	261,00 €
Anbaugeräte Gruppe 4	22,52 €	150,00 Std.									3.378,00 €	3.378,00 €
Gruppe V	33,25 €	139,50 Std.									4.638,38 €	4.638,38 €
Geräte Gruppe 5	26,60 €	16,00 Std.									425,60 €	425,60 €
Gruppe VI	44,50 €										0,00 €	0,00 €
Anbaugeräte Gruppe 6	44,52 €	91,75 Std.									4.084,71 €	4.084,71 €
Summe - Fahrzeuge und Maschinen												90.283,39 €
			9.565,50 Std.	0,00 Std.	0,00 Std.	2.629,00 Std.	0,00 Std.	0,00 Std.	0,00 Std.	0,00 Std.	422.390,75 €	407.113,81 €

Tabelle 3d - Erfassung der Leistungsmengen 2010 (Winterdienst)

Ressource		Stunden- verrechnungssatz 2010	Einsatzstunden (Leistungsmengen) 2010					Gesamtkosten 2010	gebührenfähiger Anteil an Gesamtkosten 2010
			Gemeindestraßen	Kreisstraßen	Landesstraßen	Parkplätze	Fußgängerzone		
			5131400182 und 5321400182 und 5331400182	5102400282	5102400382	5131400882 und 5331400782 und 5331400882	5321400482 und 5331400482		
Mitarbeiter		41,28 €	4.359,33 Std.	3,00 Std.	13,00 Std.	15,25 Std.	841,10 Std.	215.963,75 €	204.782,85 €
Azubi		10,32 €						0,00 €	0,00 €
									0,00 €
Summe - Lohnkosten									204.782,85 €
Fahrzeuge und Maschinen									0,00 €
PI-2273	Atego Gr. Kehrmaschine	19,87 €						0,00 €	0,00 €
PI-2020	Papierkorbwagen	2,78 €	115,50 Std.					321,09 €	321,09 €
PI-2088	LKW Atego 1523	22,64 €	448,69 Std.				14,62 Std.	10.489,34 €	10.489,34 €
PI-KS 287	LKW Atego 1524	22,64 €	300,16 Std.				6,25 Std.	6.937,12 €	6.937,12 €
PI-2600 Lkw	LKW	22,64 €	69,37 Std.					1.570,54 €	1.570,54 €
PI-2006 Lkw		22,64 €	69,75 Std.					1.579,14 €	1.579,14 €
PI-2501	Kleine Kehrmaschine	25,42 €	2,00 Std.					50,84 €	50,84 €
PI-2700	Schmalspurfahrzeug Boki	36,15 €	195,70 Std.					7.074,56 €	7.074,56 €
PI-SP 23	Schmalspurfahrzeug Hansa	36,15 €	227,65 Std.				84,50 Std.	11.284,22 €	11.284,22 €
Radlader	Ahlmann AL 100	20,76 €	89,45 Std.			3,75 Std.	18,00 Std.	2.308,51 €	2.230,66 €
PI-KS 82	John Deere 6920	59,64 €				2,00 Std.		119,28 €	0,00 €
Kubota Minibagger	U 48-4	14,46 €						0,00 €	0,00 €
PI-KS 7010	Vario 816	22,64 €						0,00 €	0,00 €
PI-2780	Fendt Geräteträger	27,82 €	3,75 Std.					104,33 €	104,33 €
Fendt Geräteträger mit Frontlader 380/ 2 D		27,82 €	2,00 Std.					55,64 €	55,64 €
PI-2138	Fendt Farmer 80 PS	23,22 €		3,00 Std.				69,66 €	69,66 €
Fendt Schlepper Farmer 207 SA mit Frontlader		23,22 €	61,66 Std.					1.431,75 €	1.431,75 €
PI-2677 VW-Caddy		0,00 €	16,50 Std.			3,00 Std.	8,00 Std.	0,00 €	0,00 €
Geräteträger PI-2925		59,64 €	34,00 Std.				2,00 Std.	2.147,04 €	2.147,04 €
Friedhofsbagger		30,28 €						0,00 €	0,00 €
Kleinschlepper	Iseki	21,69 €			12,00 Std.			260,28 €	260,28 €
Iseki-Kleinschlepper 3130AL UA 000375- D-		21,69 €	3,00 Std.					65,07 €	65,07 €
Iseki-Kleinschlepper 3134 AHL Spez. -D-		21,69 €	11,00 Std.			2,50 Std.		292,82 €	238,59 €
Iseki-Kleinschlepper 4290 AL		21,69 €	15,50 Std.					336,20 €	336,20 €
Iseki-Kleinschlepper 4330 AHL		21,69 €	8,00 Std.				0,50 Std.	184,37 €	184,37 €
Iseki-Kleinschlepper 5040A ND 000 928		21,69 €	18,50 Std.					401,27 €	401,27 €
PI-KS 160		21,69 €	30,75 Std.					666,97 €	666,97 €
PI-KS 239 Iseki Schlepper		21,69 €	2,00 Std.					43,38 €	43,38 €
Aufsitzmäher Ferraric	Aufsitzmäher Ferraric	40,64 €						0,00 €	0,00 €
Aufsitzmäher Iseki -neu-	Zero SZ 330	16,61 €						0,00 €	0,00 €
Aufsitzmäher Iseki -alt-	SF 333	16,61 €						0,00 €	0,00 €
Gruppe I		2,40 €	224,70 Std.	3,00 Std.	12,00 Std.	2,50 Std.		581,28 €	575,28 €
Gruppe II		5,00 €	198,54 Std.				87,12 Std.	1.428,30 €	1.428,30 €
Gruppe III		9,33 €	188,52 Std.			2,00 Std.	10,75 Std.	1.877,85 €	1.859,19 €
Gruppe IV		18,00 €	242,14 Std.					4.358,52 €	4.358,52 €
Gruppe V		26,60 €	582,17 Std.					15.485,72 €	15.485,72 €
Gruppe VI		35,60 €	189,54 Std.					6.747,62 €	6.747,62 €
Summe - Fahrzeuge und Maschinen									77.996,66 €
Gesamt			7.709,87 Std.	9,00 Std.	37,00 Std.	31,00 Std.	1.072,64 Std.	294.236,43 €	282.779,52 €

ANLAGE 2

Tabelle 3e - Erfassung der Leistungsmengen 2011 (Winterdienst)

Ressource		Stunden- verrechnungssatz 2010	Einsatzstunden (Leistungsmengen) 2011					Gesamtkosten 2011	gebührenfähiger Anteil an Gesamtkosten 2011
			Gemeindestraßen 5131400182 und 5321400182 und 5331400182	Kreisstraßen 5102400282	Landesstraßen 5102400382	Parkplätze 5131400882 und 5331400782 und 5331400882	Fußgängerzone 5321400482 und 5331400482		
Mitarbeiter		41,28 €	793,96 Std.				32.774,67 €	32.086,40 €	
Azubi		10,32 €					0,00 €	0,00 €	
								0,00 €	
Summe - Lohnkosten								32.086,40 €	
Fahrzeuge und Maschinen								0,00 €	
PI-2273	Atego Gr. Kehrmaschine	19,87 €					0,00 €	0,00 €	
PI-2020	Papierkorbwagen	2,78 €					0,00 €	0,00 €	
PI-2088	LKW Atego 1523	22,64 €	7,20 Std.				163,01 €	163,01 €	
PI-2006 Lkw		22,64 €	11,75 Std.				266,02 €	266,02 €	
PI-KS 287	LKW Atego 1524	22,64 €	1,01 Std.				22,87 €	22,87 €	
PI-2501	Kleine Kehrmaschine	25,42 €					0,00 €	0,00 €	
PI-2700	Schmalspurfahrzeug Boki	36,15 €					0,00 €	0,00 €	
PI-SP 23	Schmalspurfahrzeug Hansa	36,15 €					0,00 €	0,00 €	
Radlader	Ahmann AL 100	20,76 €					0,00 €	0,00 €	
PI-KS 82	John Deere 6920	59,64 €					0,00 €	0,00 €	
Kubota Minibagger	U 48-4	14,46 €					0,00 €	0,00 €	
PI-KS 7010	Vario 816	22,64 €					0,00 €	0,00 €	
PI-2780	Fendt Geräteträger	27,82 €					0,00 €	0,00 €	
PI-2138	Fendt Farmer 80 PS	23,22 €					0,00 €	0,00 €	
Fendt Schlepper Farmer 207 SA mit Frontlader		23,22 €	50,50 Std.				1.172,61 €	1.172,61 €	
PI-KS 160		21,69 €	23,50 Std.				509,72 €	509,72 €	
Friedhofsbagger		30,28 €					0,00 €	0,00 €	
Kleinschlepper	Iseki	21,69 €	12,50 Std.				271,13 €	271,13 €	
PI-KS 239 Iseki Schlepper		21,69 €	9,50 Std.				206,06 €	206,06 €	
Iseki Kleinschlepper 3130AL UA 000375- D-		21,69 €	56,50 Std.				1.225,49 €	1.225,49 €	
Iseki Kleinschlepper 4290 AL		21,69 €	17,50 Std.				379,58 €	379,58 €	
Iseki-Schlepper 4330 AHL		21,69 €	21,75 Std.				471,76 €	471,76 €	
Iseki-Schlepper 5040A ND 000 928		21,69 €	20,25 Std.				439,22 €	439,22 €	
Iseki-Kleinschlepper 3134 AHL Spez. -D-		21,69 €	13,50 Std.				292,82 €	292,82 €	
Fendt Geräteträger mit Frontlader 380/ 2 D		27,82 €	21,50 Std.				598,13 €	598,13 €	
Hansa Mobilbagger APZ 531 H		30,28 €	8,50 Std.				257,38 €	257,38 €	
Aufsitzmäher Ferraric	Aufsitzmäher Ferraric	40,64 €					0,00 €	0,00 €	
Aufsitzmäher Iseki -neu-	Zero SZ 330	16,61 €					0,00 €	0,00 €	
Aufsitzmäher Iseki -alt-	SF 333	16,61 €					0,00 €	0,00 €	
Gruppe I		2,40 €	211,75 Std.				508,20 €	508,20 €	
Gruppe II		5,00 €	2,01 Std.				10,05 €	10,05 €	
Gruppe III		9,33 €	11,50 Std.				107,30 €	107,30 €	
Gruppe IV		18,00 €					0,00 €	0,00 €	
Gruppe V		26,60 €	18,95 Std.				504,07 €	504,07 €	
Gruppe VI		35,60 €					0,00 €	0,00 €	
Summe - Fahrzeuge und Maschinen								7.405,38 €	
Gesamt			1.313,63 Std.	0,00 Std.	0,00 Std.	0,00 Std.	40.180,05 €	39.491,78 €	

ANLAGE 2

Tabelle 3f - Erfassung der Leistungsmengen 2012 (Winterdienst)

Ressource		Stunden- verrechnungssatz 2010	Einsatzstunden (Leistungsmengen) 2011					Gesamtkosten 2012	gebührenfähiger Anteil an Gesamtkosten 2012
			Gemeindestraßen	Kreisstraßen	Landesstraßen	Parkplätze	Fußgängerzone		
			5131400182 und 5321400182 und 5331400182	5102400282	5102400382	5131400882 und 5331400782 und 5331400882	5321400482 und 5331400482		
Mitarbeiter		41,28 €	1.349,00 Std.					55.686,72 €	53.125,13 €
Azubi		10,32 €	6,00 Std.					61,92 €	61,92 €
Mitarbeiter		44,96 €	937,75 Std.					42.161,24 €	40.221,82 €
Summe - Lohnkosten									93.408,87 €
Fahrzeuge und Maschinen									
PI-2273	Atego Gr. Kehrmaschine	19,87 €						0,00 €	0,00 €
PI-2020	Papierkorbwagen	2,78 €	3,00 Std.					8,34 €	8,34 €
PI-2088	LKW Atego 1523	22,64 €	84,25 Std.					1.907,42 €	1.907,42 €
PI-KS 287	LKW Atego 1524	22,64 €	37,00 Std.					837,68 €	837,68 €
PI-2501	Kleine Kehrmaschine	25,42 €						0,00 €	0,00 €
PI-2700	Schmalspurfahrzeug Boki	36,15 €	26,50 Std.					957,98 €	957,98 €
PI-SP 23	Schmalspurfahrzeug Hansa	36,15 €	22,50 Std.					813,38 €	813,38 €
Radlader	Ahlmann AL 100	20,76 €	9,50 Std.					197,22 €	197,22 €
PI-KS 82	John Deere 6920	59,64 €						0,00 €	0,00 €
Kubota Minibagger	U 48-4	14,46 €						0,00 €	0,00 €
PI-KS 7010	Vario 816	22,64 €	62,00 Std.					1.403,68 €	1.403,68 €
PI-2780	Fendt Geräteträger	27,82 €						0,00 €	0,00 €
PI-2138	Fendt Farmer 80 PS	23,22 €						0,00 €	0,00 €
PI-2677 VW-Caddy		0,00 €	7,50 Std.					0,00 €	0,00 €
PI-2006 Lkw		22,64 €	40,00 Std.					905,60 €	905,60 €
PI-KS 160		21,69 €	78,25 Std.					1.697,24 €	1.697,24 €
PI-KS 239 Iseki Schlepper		21,69 €	7,50 Std.					162,68 €	162,68 €
Friedhofsbagger		30,28 €						0,00 €	0,00 €
Kleinschlepper	Iseki	21,69 €	6,50 Std.					140,99 €	140,99 €
Fendt Schlepper Farmer 207 SA mit Frontlader		23,22 €	34,00 Std.					789,48 €	789,48 €
Fendt Schlepper Farmer 207 SA mit Frontlader		25,24 €	46,50 Std.					1.173,66 €	1.173,66 €
Fendt Geräteträger mit Frontlader 380/ 2 D		27,82 €	15,50 Std.					431,21 €	431,21 €
Fendt Geräteträger mit Frontlader 380/ 2 D		36,84 €	11,25 Std.					414,45 €	414,45 €
Iseki-Kleinschlepper 3130AL UA 000375- D-		21,69 €	27,00 Std.					585,63 €	585,63 €
Iseki-Kleinschlepper 3134 AHL Spez. -D-		21,69 €	30,50 Std.					661,55 €	661,55 €
Iseki-Schlepper 4290 AL		21,69 €	98,50 Std.					2.136,47 €	2.136,47 €
Iseki-Schlepper 4330 AHL		21,69 €	21,50 Std.					466,34 €	466,34 €
Iseki-Schlepper 5040A ND 000 928		21,68 €	20,00 Std.					433,60 €	433,60 €
Aufsitzmäher Ferraric	Aufsitzmäher Ferraric	40,64 €						0,00 €	0,00 €
Aufsitzmäher Iseki -neu-	Zero SZ 330	16,61 €						0,00 €	0,00 €
Aufsitzmäher Iseki -alt-	SF 333	16,61 €						0,00 €	0,00 €
Gruppe I		2,40 €	162,75 Std.					390,60 €	390,60 €
Geräte Gruppe 1		3,00 €	208,00 Std.					624,00 €	624,00 €
Gruppe II		5,00 €	26,50 Std.					132,50 €	132,50 €
Gruppe III		9,33 €	26,50 Std.					247,25 €	247,25 €

ANLAGE 2

Tabelle 3f - Erfassung der Leistungsmengen 2012 (Winterdienst)

Ressource	Stunden- verrechnungssatz 2010	Einsatzstunden (Leistungsmengen) 2011					Gesamtkosten 2012	gebührenfähiger Anteil an Gesamtkosten 2012	
		Gemeindestraßen	Kreisstraßen	Landesstraßen	Parkplätze	Fußgängerzone			
		5131400182 und 5321400182 und 5331400182	5102400282	5102400382	5131400882 und 5331400782 und 5331400882	5321400482 und 5331400482			
Anbaugeräte Gruppe 3	11,68 €	16,75 Std.					195,64 €	195,64 €	
Gruppe IV	18,00 €	24,25 Std.					436,50 €	436,50 €	
Gruppe V	26,60 €	110,00 Std.					2.926,00 €	2.926,00 €	
Gruppe VI	35,60 €	24,00 Std.					854,40 €	854,40 €	
Summe - Fahrzeuge und Maschinen								21.931,45 €	
			3.580,75 Std.	0,00 Std.	0,00 Std.	0,00 Std.	0,00 Std.	119.841,33 €	115.340,33 €

171

ANLAGE 2

Tabelle 4 - Berechnung der Verwaltungskosten

Gegenstand der Verwaltungsleistungen:

laufende Fortschreibung der Gebührenkalkulation und für die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren

	Wochen- stunden	VbE	2010			2011			2012			2013			2014		
			Brutto- Personal- kosten*	Gemein- kosten- anteil**	Sach- kosten- anteil	Brutto- Personal- kosten*	Gemein- kosten- anteil**	Sach- kosten- anteil	Brutto- Personal- kosten*	Gemein- kosten- anteil**	Sach- kosten- anteil	Brutto- Personal- kosten*	Gemein- kosten- anteil**	Sach- kosten- anteil	Brutto- Personal- kosten*	Gemein- kosten- anteil**	Sach- kosten- anteil
Bescheiderstellung	9,7	0,2425															
SG Steuern / Finanzen	2	0,05															
FD Verkehr	2	0,05															
Vermessung	1	0,025															
		0,3675	17.661,84 €	3.532,37 €	3.564,75 €	17.783,40 €	3.556,68 €	3.564,75 €	19.095,53 €	3.819,11 €	3.564,75 €	19.371,88 €	3.874,38 €	3.564,75 €	19.767,84 €	3.953,57 €	3.564,75 €

* einschließlich Arbeitgeberanteile zu den sozialen Sicherungssystemen

* bezieht sich auf 2010 bis einschl. 2014 lt. Mitteilung der Stadtverwaltung vom 14.10.2015

** 20% von den Brutto-Personalkosten entsprechend KGSt-Empfehlung

*** 9.700 € je VbE entsprechend KGSt-Empfehlung

Nebenrechnung durchschnittliche Kostensteigerungsrate (Personalkosten)

Steigerung um:

Durchschnittliche jährliche Steigerung (4 Jahre)

rund: 3%

0,69%

7,38%

1,45%

2,04%

2,89%